



STATUTEN Turnverein Bümpliz Fitness

Gründung: 1893

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern Mittelland	TBM
Turnverein Bümpliz Fitness	Verein
Schweiz. Zivilgesetzbuch	ZGB
Hauptversammlung	HV

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name Der Turnverein Bümpliz Fitness ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bern.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Zweck ¹ Der Zweck des Vereins ist
- die Förderung der allgemeinen Fitness
- pflegen der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Neutralität ² Der Turnverein Bümpliz Fitness ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Ethik ³ Der Turnverein Bümpliz Fitness hält sich an die Prinzipien für den Schweizer Sport der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

Verbands-
zugehörigkeit ⁴ Der Verein ist Mitglied des TBM und damit Mitglied des STV, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 4

Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

² Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (Alter 16+)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Kinder und Jugendliche

Art. 5

Aufnahme ¹ Die Anmeldung zur Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen.
Die Genehmigung erfolgt an der Hauptversammlung.

² Die Anmeldung Jugendlicher erfolgt ebenfalls schriftlich mit Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters bei den zuständigen Leiter (ohne HV-Beschluss).

Art. 6

Austritt ¹ Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Genehmigung erfolgt an der Hauptversammlung.

² Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.

Art. 7

Ausschluss Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen (u.a. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags) erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss kann zur abschliessenden Beurteilung an die HV weitergezogen werden. Der Ausschluss erlangt ab dem Datum der Beschlussfassung durch das zuständige Organ Gültigkeit.

Art. 8

Ehrenmitglieder Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder, Vereine oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

	Art. 9
Vorschlagsweg zu Ernennungen	Vorschläge zu Ernennungen zum Ehrenmitglied werden durch den Vorstand zuhanden der HV gemacht. Die Ernennungen erfolgen durch die HV.
	Art. 10
Versicherung	Alle turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.
	IV. ORGANE
	Art. 11
Organe	Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
	Hauptversammlung
	Art. 12
Zusammensetzung	Die HV setzt sich zusammen aus: - den Aktivmitgliedern (Alter 16+) - den Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern - den Mitgliedern der Kontrollstelle
	Art. 13
Termin	Die jährliche Hauptversammlung findet in der Regel anfangs Jahr statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen oder verlangt werden, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
	Art. 14
Geschäfte	Der HV obliegen folgende Geschäfte: - Genehmigung des Protokolls der letzten HV - Abnahme des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Festsetzung der Tätigkeiten - Wahl des Vorstandes - Wahl der Leiter - Wahl der Revisoren - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern - Beschlussfassung über Anträge - Ehrungen und Ernennungen - Statutenrevisionen (Teil- und Totalrevisionen) - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
	Art. 15
Eingabefrist für Anträge	Anträge inkl. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft, die an der HV behandelt werden sollen, sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen.
	Art. 16
Einberufung	Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich (auch per E-Mail).
	Art. 17
Ausserordentliche HV	Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

HV schriftlich oder elektronisch	<p>Art. 18</p> <p>¹ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die Versammlung wie folgt durchführen: - Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.</p> <p>² Dabei gelten die Termine gemäss Art. 15 und 16 sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 19.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.</p> <p>² Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Ausnahmen bilden Abstimmungen über Statutenänderungen, Fusionen und Auflösungen, für welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.</p> <p>⁴ Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>⁵ Mitglieder des Vorstandes und übrige Chargen werden für ein Jahr gewählt (Revisoren siehe Artikel 24).</p>
Vorstand	
Zusammen- setzung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: - Präsident - Kassier - Sekretär</p> <p>² Pro Vorstandsmitglied können zwei Chargen übernommen werden (ausgenommen Präsident und Kassier).</p> <p>³ Der Vorstand kann durch Beschluss der HV nach Bedarf erweitert oder mit Chargen ergänzt werden.</p>
Aufgaben	<p>Art. 21</p> <p>¹ Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet ordentliche und allfällige ausserordentliche HV vor.</p> <p>² Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er bereitet die HV vor und leitet diese.</p> <p>³ Der Kassier führt das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins und legt jährlich an der HV die Rechnung vor.</p> <p>⁴ Der Sekretär führt die Protokolle und die Korrespondenz.</p>
Einberufung	<p>Art. 22</p> <p>Der Vorstand versammelt sich nach Erfordernis.</p>
Zeichnungs- berechtigung	<p>Art. 23</p> <p>Der Präsident und der Kassier sind als Einzelpersonen zeichnungsberechtigt. Für den Bankkontokorrent haben der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.</p>
Kontrollstelle	
Zusammen- setzung	<p>Art. 24</p> <p>Die HV wählt zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren. Zusätzlich wählt sie eine Ersatzperson. Sie sind wiederwählbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.</p>
Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins.</p> <p>² Sie erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.</p>

V. VERWALTUNG

Art. 26

Protokoll ¹ Über alle HV und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zentral zu archivieren.

Art. 27

Pflichtenhefte Detailaufgaben für Chargierte sind wo möglich in Pflichtenheften zu umschreiben.

Art. 28

Zuständigkeit Für den Erlass von Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

VI. FINANZEN

Art. 29

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 30

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, u.ä.
- Weiteren Einnahmen

Art. 31

Ausgaben Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verwaltungskosten
- Hallenmieten
- Leiterentschädigungen
- Verbandsabgaben an den TBM bzw. STV

Art. 32

Haftbarkeit/
Verbindlichkeit ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet gegenüber dem Verein ausschliesslich in der Höhe des jährlich an der HV festgelegten Mitgliederbeitrags.

² Das einzelne Vereinsmitglied haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten.

VII. REVISIONS-UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Revision der Statuten Eine Revision der Statuten kann nur durch die HV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 34

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV beschlossen werden. Dazu ist ein Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 35

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung Bei einer Vereinsauflösung entscheidet die ausserordentliche HV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 36

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden am Turnstand (ausserordentliche HV) vom 22. August 2022 genehmigt und treten mit der Annahme durch den TBM in Kraft.

3018 Bern, 1. Januar 2023

Für den Turnverein Bümpliz Fitness

Die administrative Leiterin:



Die Sekretärin:



Für den Turnverband Bern Mittelland

Der Statutenverantwortliche:
Urs Rohrer

Die Leiterin der Geschäftsstelle:
Astrid Schwab